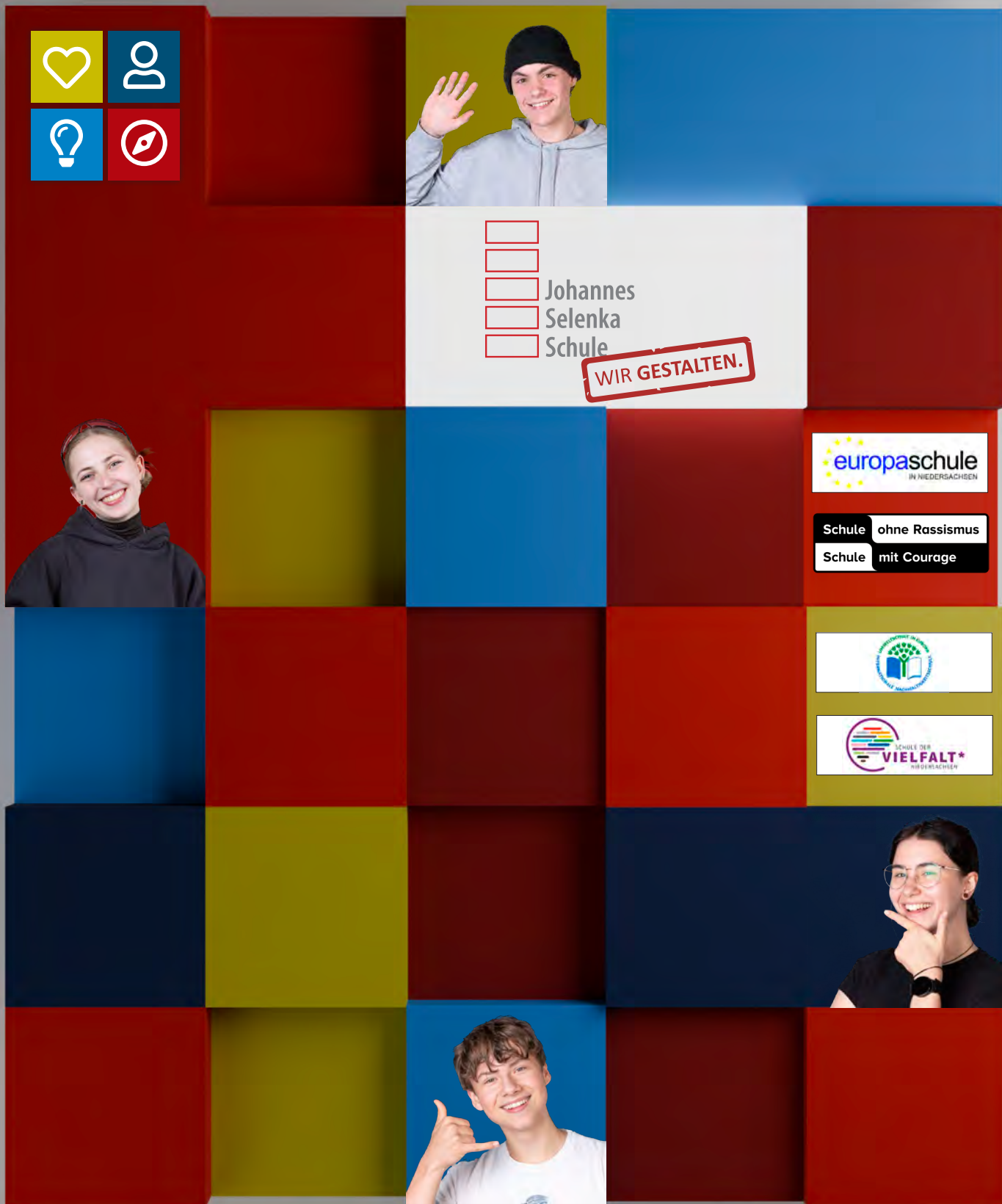




SCHULINFORMATION 2026/2027

INHALT

Adressen und Telefonnummern	2
Aktionen und ProjektE	3
Die JSS im Netz	3
Instagram	3
Was ist uns wichtig? Was liegt uns am Herzen?	4
Das Leitbild für die Schule	4
Wir stellen uns vor	5
Schulordnung	9
Weitere Vorschriften für ein gutes Zusammen-Arbeiten	17
Datenschutz an der Johannes-Selenka-Schule	17
Einwilligung in die Veröffentlichung von Projektergebnissen und Fotos	17
Wer war Johannes Jakob Selenka – und wie hat er ausgesehen?	17
Nutzungsordnung der EDV-Einrichtungen an der Schule	18
Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen	19
Belehrung nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz	20
Wie trenne ich Müll?	21
Demokratie-Konzept	21
MINI-FAQ	22
Kopfnoten	23
Verein der Freunde und Förderer der Johannes-Selenka-Schule e.V.	23
Bewertungsschlüssel	23
KMK-Bewertungsschlüssel	23

ADRESSEN UND TELEFONNUMMERN

Kontakt	schulbuero.jss@braunschweig.de
Öffnungszeiten	Montag 7.30 bis 12.00 Uhr
während der Schulzeit	Dienstag 7.30 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 15.30 Uhr Mittwoch 7.30 bis 12.00 Uhr Donnerstag 7.30 bis 9.00 Uhr, 13.00 bis 15.30 Uhr Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr
Hauptgebäude Inselwall	Johannes-Selenka-Schule (Inselwall 1a · 38114 Braunschweig) Während der Sanierungsphase ab Juli 2026: Reichsstraße 31–34, 38100 Braunschweig Telefon: 0531 470-6900
Außenstelle Hamburger Straße (Holztechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung)	Johannes-Selenka-Schule Außenstelle Hamburger Straße Hamburger Straße 273b · 38114 Braunschweig Telefon: 0531 470-6900
Außenstelle Hochstraße (Agrarwirtschaft)	Johannes-Selenka-Schule Außenstelle Hochstraße Hochstraße 17 38102 Braunschweig Telefon: 0531 470-6900
E-Mail	johannes-selenka-schule@braunschweig.de
Homepage	www.johannes-selenka-schule.de
Instagram	jssbraunschweig
Umbau-Blog	sanierungs-blog.johannes-selenka-schule.de
Schulsozialarbeit	Unsere Schulsozialarbeit stellt sich auf Seite 7 vor.
E-Mail	schulsozialarbeit@jssbs.de Daniel Jeglinski, Telefon: 0531 470-6911. Tanja Bendrick, Telefon: 0531 470-6941.
Beratung	Dr. Verena Pollmann berät bei schulischen und/oder privaten Problemen. Persönliche Termine können vereinbart werden unter beratung@jssbs.de oder 0531 470-6988 (Anrufbeantworter). Bitte für Rückrufe eine Telefonnummer hinterlassen.
Coaching	Michael Helemann, erreichbar unter coaching@jssbs.de .

AKTIONEN UND PROJEKTE

PRÄVENTIONSTAGE

PRÄVENTIONSTAGE - NACHHALTIG, FIT UND GESUND IN DIE ZUKUNFT!

An den Präventionstagen ist in der Johannes-Selenka-Schule richtig was los: In Workshops und Kursen kannst Du Neues für Dich entdecken, Dich sportlich betätigen oder auch lernen, wie Du Deinen Alltag besser bewältigen kannst.

Freu Dich auf den 29. 9. 2026!



EUROPATAGE

An der Johannes-Selenka-Schule finden jährlich Europatage statt. In diesem Rahmen durften wir schon Europa-Politiker:innen in unserer Aula begrüßen, hatten ein Theaterensemble zu Gast, eine multimediale Show im Vorfeld der Wahlen zum Europäischen Parlament informierte über dieses Thema. Nach diesen Veranstaltungen gab es jeweils einen Austausch der Teilnehmenden mit den Gästen in Form von Diskussionen bzw. einer Fragestunde. Schüler:innen und Lehrkräfte können sich während der Europatage über unsere Programme Erasmus+ und ProTandem informieren und an diversen Stationen das Thema Europa (spielerisch) erfahren.

MENTAL HEALTH FIRST AID (MHFA)

„Mental Health First Aid“ bedeutet Erste Hilfe bei psychischen Gesundheitsproblemen. Weitere Informationen findet Ihr auf Seite 7.

DIE JSS IM NETZ



INSTAGRAM



MEDIENGELD

BARGELDLOS ZAHLEN MIT
UNSEREN KARTENTERMINALS

Nur **einmal pro Schuljahr Medien-geld** zahlen (für Kopien, Druckpacs, Broschüren ...) und das Ganze **bargeldlos!**

Ihr könnt bequem mit Karte zahlen, mit dem Handy oder mit der Smartwatch (Google Pay, Apple Pay, V. Pay usw.).

SPRECHTAG

Am 25. 11. 2026 findet unser alljährlicher Sprechtag für Ausbilder:innen und Eltern/Sorgeberechtigte statt.

TAG DER OFFENEN TÜR

LUST AUF BERUFS-
ORIENTIERUNG?

Am 4. 2. 2027 findet unser nächster Tag der offenen Tür (T-DOT) statt.

WAS IST UNS WICHTIG? WAS LIEGT UNS AM HERZEN?

Liebe Schüler:innen,

herzlich willkommen an der Johannes-Selenka-Schule – ein Ort, an dem wir **gemeinsam gestalten**. Ein Ort, der sich mit Ihnen weiterentwickelt und der Sie fit macht für eine Welt im Wandel. Gleichzeitig aber auch ein Ort, an dem Sie Beständigkeit erleben. Ein Ort, an dem Sie sich sagen dürfen: „Hier bin ich gut aufgehoben. Hier komme ich Schritt für Schritt in meinem Leben voran.“ Ob im Klassenzimmer, in Projekten oder im Alltag: Wir leben Respekt, Toleranz und Wertschätzung und wir stehen an Ihrer Seite, um Sie auf Ihrem Weg in die Zukunft zu unterstützen.

Unser Leitbild ist dabei wie ein Wegweiser – für Sie und für uns.

Lassen Sie uns das Morgen gestalten – gemeinsam, vielfältig, kompetent, nachhaltig und innovativ!

Herzlichst,
Ihre



Christina Čulina
Schulleiterin

DAS LEITBILD FÜR DIE SCHULE

Wir gestalten das Morgen.

Gemeinsam, vielfältig, kompetent, nachhaltig, innovativ.

GEMEINSAM	VIelfÄLTIG	KOMPETENT	NACHHALTIG	INNOVATIV
• Wir sind gemeinsam neugierig. • Wir lernen offen und ehrlich voneinander und miteinander. • Wir übernehmen gemeinsam Verantwortung für uns und andere. • Wir handeln fair und respektvoll. • Wir wachsen gemeinsam und leben Beteiligung.	• Wir schätzen und respektieren alle Menschen gleichermaßen. • Wir leben Europa. • Wir schätzen Bildungsvielfalt.	• Wir gestalten Unterricht kompetenzorientiert. • Wir arbeiten mit aktuellem Fachwissen – praxisnah und zukunftsorientiert. • Wir lernen selbstständig. • Wir gehen eigenverantwortlich individuelle Lernwege. • Wir erweitern unsere sozialen und kommunikativen Kompetenzen.	• Wir handeln nach den Zielen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung. • Wir bewegen uns – wir sorgen für unsere körperliche und mentale Gesundheit. • Wir übernehmen Verantwortung für eine lebenswerte Umwelt. • Wir stellen uns den Herausforderungen der zukünftigen Arbeitswelt. • Wir arbeiten in Teams, die uns stärker machen.	• Wir denken und handeln kreativ. • Wir nutzen zukunftsorientierte Technologien. • Wir setzen innovative Projekte um. • Wir sind offen für neue Konzepte. • Wir organisieren uns zeitgemäß.

Stand 06.05.2025

WIR STELLEN UNS VOR

SCHUL- UND ABTEILUNGSLEITUNG



**CHRISTINA
ČULINA**
Schulleiterin

Foto: Jozeljč



**NIKLAS
SCHERLER**
Ständiger Vertreter
der Schulleiterin

Foto: Jozeljč



**KLAUS
TAPPENBECK**
Koordinator
Holztechnik, Farb-
technik und Raum-
gestaltung, Natur-
wissenschaften,
Leitung Außenstelle
Hamburger Straße

Foto: Jozeljč



**KATRIN
HÖBELMANN**
Koordinatorin
Gastronomie,
Lebensmittelhand-
werk und Berufsein-
stiegsschule

Foto: Helemann



**KIM
KÖNIGSMANN**
Koordinatorin
Bautechnik und
Agrarwirtschaft,
Leitung Außenstelle
Hochstraße

Foto: Jozeljč



**NICOLE
TRAMPEDACH**
Koordinatorin
Gestaltung und
Technik

Foto: Helemann

SCHULBÜRO



**CLAUDIA
WEINRICH**
Schulsekretärin

Foto: Jozeljč



**JACQUELINE
ANDERS**
Schulsekretärin

Foto: Helemann



A. FAUST
Schulsekretärin

Wir helfen Euch u. a. gerne bei Adressänderungen, An-, Ab- und Ummeldungen sowie Fragen zum Medien-/Materialgeld. Kommt während der Öffnungszeiten zu uns oder schreibt uns unter schulbuero.jss@braunschweig.de

SCHULASSISTENZ



**CHRISTINE
PIEL**
Schulassistentin

Foto: Jozeljčić



**DANIELA
EBERLE**
Schulassistentin

Wenn Ihr Fragen zu IServ, dem Schul-WLAN oder zu Abrechnungen von Schulfahrten habt, sprecht uns gerne an oder schreibt uns unter **schulassistentenz@jssbs.de**

MITARBEITENDE IN DER HAUSTECHNIK



KLAUS HEIN

Foto: Jozeljčić



**BENJAMIN
SCHREIBER**

Foto: Jozeljčić

In allen drei Standorten sind wir bei Fragen oder Problemen in und rund um die Gebäude gern für Euch da. Außerdem könnt Ihr am Standort Inselwall Fund-sachen bei uns abgeben. Zu erreichen sind wir unter **hausmeister@jssbs.de**

INKLUSION



HELENE RECH
Fachkraft für
Inklusionsprozesse

Foto: Helemann

Ich unterstütze Euch, wenn Ihr beispielsweise

- Fragen zum sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf habt,
- Hilfe in jeglicher Form für den inklusiven Unterricht benötigt oder
- einen Nachteilsausgleich beantragen wollt.

Schreibt mir gerne eine E-Mail unter **h.rech@jssbs.de**

SV-LEHRKRAFT



KATJA BÖSCHE
SV-Beraterin

Foto: Helemann

Ich stehe unserer Schülervertretung unterstützend und beratend zur Seite und helfe dabei, die Ideen, Anliegen und Projekte erfolgreich umzusetzen.

Schreibt mir gern unter

k.boesche@jssbs.de

BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG



Foto: Jozeljčić

DR. VERENA POLLMANN
Beratungslehrerin
beratung@jssbs.de



Foto: Jozeljčić

MICHAEL HELEMANN
Systemischer Coach
coaching@jssbs.de



Foto: Helemann

TANJA BENDRICK
Kommunale Schulsozialarbeiterin
t.bendrick@jssbs.de



Foto: Helemann

DANIEL JEGLINSKI
Schulsozialarbeiter
d.jeglinski@jssbs.de

WIR SIND FÜR DICH DA!

Ob schulische Herausforderungen, persönliche Schwierigkeiten oder Fragen zur beruflichen Orientierung – wir unterstützen Dich vertraulich und wertschätzend. Gemeinsam entwickeln wir Lösungen und stärken Deine Ressourcen. Sprich uns gerne an!

WAS IST EIGENTLICH...

MENTAL HEALTH FIRST AID?

MHFA bedeutet Erste Hilfe bei psychischen Gesundheitsproblemen.

In einem 12-stündigen Kurs lernen die Teilnehmer:innen Symptome psychischer Gesundheitsprobleme und Krisen zu erkennen, einzuordnen und darauf zu reagieren. Ihr erlernt anhand eines Gesprächsleitfadens, betroffenen Menschen in Eurem Umfeld Hilfestellung zu geben und Sicherheit in schwierigen Situationen zu erlangen. Dieser Kurs wendet sich exklusiv an Lehrkräfte und volljährige Schüler:innen der JSS. Ehemalige Teilnehmer:innen schreiben:

- sehr sehr gut, offene Diskussionen waren möglich, sehr ausführlich.
- Inhalte sehr einprägsam, praxisnah vermittelt und mit eigenen Erfahrungen bekräftigt.
- Sehr angenehm gestaltet.
- sehr hilfreich bestimmte Situationen besser nachzuvollziehen und zu verstehen.
- Ich finde, jeder, der die Möglichkeit dazu hat, sollte einen solchen Kurs machen und sich sensibilisieren bzw. die Gesprächskonstruktion kennenlernen, um den allgemeinen Umgang mit den Mitmenschen zu verbessern und Verständnis aufzubringen. Der Kurs hat mir nochmal gezeigt, dass die Anwesenheit, das Erkundigen nach dem Befinden und

Fragen stellen meist schon viel bewirken kann.

- Ich finde, der Kurs hat einem super Strategien zeigen können, um besser mit Betroffenen umzugehen.
- Aufklärung und Handreichung von Hilfen für das Vorgehen von Gesprächen. Man geht plötzlich mit anderen Augen durch die Umwelt.

Weitere Informationen direkt über Dr. Verena Pollmann unter v.pollmann@jssbs.de oder unter www.mhfa-ersthelfer.de.



TEAMS



Foto: Helemann

DAS PRÄVENTIONSTEAM

Als Präventionsteam der Johannes-Selenka-Schule sind wir an der Ausgestaltung eines gemeinsamen und positiven Schullebens interessiert. Unser Ziel ist es, dass Ihr Euch von Anfang an bei uns an der Schule aufgenommen fühlt und wir zusammen eine Gemeinschaft bilden. So schaffen wir ein besseres Wohlbefinden für alle, stärken das Selbstbewusstsein und fördern dadurch,

Mut und Zivilcourage zu zeigen. Einen ersten Schritt in Richtung dieser Ziele möchten wir mit unserem jährlichen Präventionstag zu Beginn des Schuljahres machen. Der Präventionstag findet jeweils zu einem Schwerpunktthema mit Euch, den Lehrkräften und Externen sowie Gästen statt.

Wir freuen uns auf Euch!

team.praevention@jssbs.de



Foto: Helemann

TEAM EUROPA

Die JSS ist seit 2014 Europaschule in Niedersachsen. Unser noch junges Team Europa hat seit 2022 die Europa-Tage der JSS organisiert und begleitet.

Seit 2019 findet ein Austausch mit Schüler:innen unseres Fachbereichs Gastronomie und Lebensmittelhandwerk mit dem Lycée Jehanne de France in Lyon, Frankreich statt.

Seit 2023 nimmt unsere Schule am Erasmus+-Programm teil und hat eine Partnerschaft mit dem Centro Educativo Ave Maria San Cristóbal in Granada, Spanien sowie der Berufsschule für Baugewerbe in Wien.

team.europa@jssbs.de



Foto: Helemann

TEAM BILDUNG ZU NACHHALTIGER ENTWICKLUNG (BNE)

Das Team BNE der Johannes-Selenka-Schule fördert nachhaltiges Handeln in Unterricht und Schulleben – von Klima, Ressourcen und Biodiversität über eine nachhaltige Schulorganisation bis hin zu fächerübergreifenden Lernangeboten. Gemeinsam mit Schüler:innen, dem Kollegium und Partnern setzen wir Impulse

in Projekten um. Seit 2024 sind wir Teil des Netzwerks „Internationale Nachhaltigkeitschule/Umweltschule in Europa“. Du hast eine Idee, willst mitmachen oder suchst eine Unterstützung für ein Vorhaben? Dann melde dich gern:

bne@jssbs.de



Foto: JSS

DENNIS PUTZKER

Schulsanitätsdienst

Wir sind seit 2014 aktiv und suchen neue Mitglieder für den Schulsanitätsdienst.

- Du bist hilfsbereit?
- Du übernimmst Verantwortung?
- Du willst Ehrenamt erleben?

Dann mach doch bei uns mit.

Wir lassen uns regelmäßig von Profis ausbilden und betreuen Mitschüler:innen in „Not“ und kümmern uns um die Erste-Hilfe-Ausstattung an unserer Schule.

Bei Interesse schreib eine E-Mail an Herrn Putzker: **d.putzker@jssbs.de**

Wir freuen uns auf Dich!

Handynummer des Schulsanitätsdienstes:

Hauptstandort Reichsstraße:

0163 9802077

Außenstelle Hamburger Straße:

0157 54728443

SCHULORDNUNG

A GELTUNGSBEREICH

Die Schulordnung gilt auf dem Schulgrundstück und im Schulgebäude, an außerschulischen Lernorten und für die gesamte Dauer von schulischen Veranstaltungen. Bei schulischen Veranstaltungen im Ausland ist zusätzlich das dort geltende nationale Recht zu beachten. Bei außerschulischen Projekten und Unterrichtseinheiten gelten neben dieser Schulordnung die jeweilige Hausordnung der externen Ausbildungsstätte und die Anordnung der dort verantwortlichen Personen.

Andere Schulen, mit denen die Johannes-Selenka-Schule im Rahmen der Berufsorientierung und anderweitigen Kooperationen zusammenarbeitet, tragen die Verantwortung für das vollständige Vorliegen der Empfangsbekanntnisse der Schulordnung der Johannes-Selenka-Schule von Seiten der Schüler:innen sowie Erziehungsberechtigten der jeweiligen Kooperationsschule.

B ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Rahmenbedingungen

Grundsätzlich ist auf dem Schulgrundstück und in den Gebäuden nur erlaubt, was niemanden belästigt, behindert oder gefährdet.

Die Kernunterrichtszeit der JSS liegt zwischen 8.00 Uhr und 15.00 Uhr; daran schließt sich ggf. Nachmittagsunterricht oder Projektunterricht an. Mit Betreten und Verlassen des Schulgrundstückes (siehe Geltungsbereich) beginnt und endet die Aufsichtspflicht der JSS. Die Aufsicht beginnt um 7.45 Uhr.

Bis 17.00 Uhr verlassen alle Schüler:innen das Schulgrundstück. Das Schulgebäude sowie die Schultore werden in der Regel um 17.00 Uhr verschlossen. Die schulische Aufsicht endet für die jeweilige Person mit dem entsprechenden Ende der persönlichen schulischen Veranstaltung. Aufenthaltsbereiche der Schüler:innen sind ausschließlich Flure, Pausenhallenbereiche sowie die zum Schulgrundstück gehörenden Außenbereiche (weitere Vereinbarungen unter C Unterricht, Abschnitt 3). Für Abfälle stehen auf den Fluren Wertstoffsammelbehälter bereit. Wir bitten alle Schüler:innen, aktiv an der getrennten **Wertstoffsammlung** mitzuwirken und den inneren und äußeren Schulbereich sauber zu halten.

ACHTUNG

Im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück sind das Rauchen und die Benutzung von E-Zigaretten, E-Shishas und Vapes, das Beisichführen und der Konsum

von Alkohol, Drogen (auch Cannabis/Marihuana), und drogenähnlichen Substanzen (z.B. Legalhighs) verboten. Zuwiderhandlungen haben schulrechtliche und unter Umständen auch straf- oder zivilrechtliche Folgen. Wir behalten uns vor, in diesen Fällen die Polizei zu informieren.

Öffentliche Parkplätze für Autos und Motorräder sind in Schulumnähe nur bedingt vorhanden. Für Schüler:innen ist das Parken von Autos auf dem Schulhof nicht erlaubt. Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Schulgrundstück Inselwall, vor dem Eingang der Außenstelle Hamburger Straße und auf den vorgesehenen Plätzen an der Außenstelle Hochstraße vorhanden.

2. Verhalten in Notfällen (Evakuierungsalarm, Amokalarm, Verletzung/Unfall)

Bei Alarm wird eine Lautsprecherdurchsage ausgelöst. Die notwendige Unterweisung für das Verhalten in Notfällen und im Alarmfall erfolgt zu Beginn des Schuljahres für alle Schüler:innen durch die Lehrkräfte und wird im Klassenbuch dokumentiert. Bei einem Evakuierungs- oder Feueralarm verlassen die Schüler:innen das Gebäude gemäß Fluchtwegeplan (siehe Ausschilderung in den Klassenräumen und Fluren) und versammeln sich klassenweise auf den vorgesehenen Sammelplätzen. Die Lehrkräfte prüfen die Klassen auf Vollständigkeit. Im Falle eines Amokalarms verbleiben Schüler:innen sowie Lehrkräfte in den zu verschließenden Klassenräumen abseits der Fenster und Türen und folgen den Anweisungen der Polizei.

Kurzanweisungen für das Verhalten in Notfällen und im Brandfall sowie Fluchtwegepläne finden sich als Aushang in jedem Klassenraum.

Auf dem gesamten Schulgrundstück gelten darüber hinaus die aktuellen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Brandschutz-, EDV- und Fachpraxisraumordnungen der Johannes-Selenka-Schule.

3. Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen, die sich innerhalb des Schulgrundstückes während der Unterrichtszeit oder auf dem Weg zwischen Schule und Wohnung/Ausbildungsstätte ereignen, sind Schüler:innen gesetzlich unfallversichert. Informieren Sie bei Unfällen umgehend Ihre Klassenlehrkraft. Das Formular für eine Unfallmeldung erhalten Sie im Schulbüro oder in den Außenstellen im Lehrkräftezimmer.

4. Haftung

Für von Schüler:innen mitgebrachte persönliche Gegenstände (Schulsachen, Wert-

gegenstände, Bekleidung etc.) übernimmt die Schule keine Haftung. Für entstehende Schäden an diesen Gegenständen haften somit die betreffenden Schüler:innen bzw. deren gesetzliche Vertretungen.

Schüler:innen bzw. ihre Erziehungsberechtigten haften für einen durch sie verursachten Personen- oder Sachschaden. Bei mutwilliger Verschmutzung der Schulanlagen können Schüler:innen zur Reinigung herangezogen werden oder haften im Rahmen der Gesetze.

Aus Sicherheitsgründen ist es untersagt, E-Roller, E-Bikes und Fahrräder mit in das Schulgebäude zu bringen!

5. Schulfremde Personen

Gäste und Besucher:innen (z. B. Vertretungen von Kammern, Polizei, Betrieben, Bundeswehr, von der Bundesagentur für Arbeit etc.) werden durch die Lehrkraft über das Schulbüro (in den Außenstellen über die Abteilungsleitung) angemeldet oder melden sich eigenständig über das Schulbüro (oder die Abteilungsleitung) für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Schule an.

6. Aushänge/Veröffentlichungen

Der Aushang und die Veröffentlichung von analogen und/oder digitalen Mitteilungen (z. B. Plakate, Flyer, Handzettel, Werbung) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung oder die erweiterte Schulleitung erlaubt.

7. Nutzung von Handys/Smartphones

Handys/Smartphones dürfen im Unterricht nur auf Weisung der Lehrkraft benutzt werden. Ansonsten sind diese während der Unterrichtszeit grundsätzlich auszuschalten oder stumm zu schalten und in den Taschen zu belassen. Die Klassenkonferenz kann aus pädagogischen Gründen eine Aufbewahrung der Smartphones/Handys während des Unterrichtes außerhalb der eigenen Reichweite (z. B. in sogenannten „Handy-hotels“) beschließen. Bei Zuwiderhandlungen müssen die Geräte vorübergehend abgegeben werden.

8. Gegenstände und Bekleidung

An der Johannes-Selenka-Schule erwarten wir von allen Personen angemessene und zweckmäßige Kleidung. Das Tragen von Kleidung mit verfassungswidrigen Emblemen, Symbolen/Codes und/oder Abzeichen mit verfassungswidrigen Bezügen bzw. Inhalten ist nicht gestattet.

Nach § 58 NSchG dürfen Schüler:innen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren. Während des Schulbesuchs

ist daher das Tragen von Kopfbedeckungen, die das Gesicht bedecken (z. B. Burka, Nikab) nicht erlaubt.

Bekleidung, die grundsätzlich geeignet ist, den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden (z. B. mit beleidigenden, herabwürdigenden, sexistischen, gewaltverherrlichenden Botschaften), kann durch die Lehrkräfte untersagt werden. Störungen des Unterrichtes und des Schulfriedens beeinträchtigen das Recht aller Schüler:innen auf Bildung und sind daher zu unterlassen. Bei Zuwiderhandlungen können Ordnungsmaßnahmen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz ergriffen werden.

Störende oder gefährliche Gegenstände müssen von den Lehrkräften eingezogen werden. In der Regel können diese am Ende des jeweiligen Schultages abgeholt werden.

Es gilt darüber hinaus ein grundsätzliches Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen („Waffenerlass“, Runderlasse des MK in der jeweils aktuellen Fassung).

9. Kleidung für Fachpraxis und Sportunterricht, Lernmaterialien

Gemäß §§ 58 und 71 Abs. 1 NSchG umfasst die Pflicht von Schüler:innen nicht nur die Pflicht zur Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen, sondern auch die Verpflichtung, zu den schulischen Veranstaltungen mit zweckentsprechender Kleidung und den notwendigen Lernmaterialien zu erscheinen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen kann das Nichtmitbringen von notwendiger Kleidung und Materialien (Sportbekleidung, fachbezogene Werkzeuge und Gegenstände etc.) als **Leistungsverweigerung** gewertet werden.

10. Fundgegenstände

Fundgegenstände werden am Inselwall von den Mitarbeitenden in der Haustechnik entgegengenommen, so dass hier nach verloren gegangenen Dingen gefragt werden kann. In den Außenstellen Hamburger Straße und Hochstraße geben Sie Fundsachen bitte bei der Abteilungsleitung oder im Lehrkräftezimmer ab.

Fundsachen, die innerhalb von vier Wochen von den Eigentümer:innen nicht abgeholt werden, werden an das Fundbüro der Stadt Braunschweig übergeben.

11. Notwendige Daten zur Beschulung

Die Schüler:innen bzw. deren Erziehungsberechtigte sowie die jeweiligen Ausbildungsbetriebe stellen der Johannes-Selenka-Schule alle zur Beschulung notwendigen Daten über das Anmeldeformular/den EDV-Erfassungsbogen zur Verfügung. Wohnungs-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzwechsel, Wechsel der Ansprechpartner:innen im Ausbildungsbetrieb oder Änderungen der E-Mail-Adresse oder



Aslihan Kalpakin, Gavin Meyer, FOG18A

Foto: JSS

VIELFALT BLÜHT



Johannes
Selenka
Schule
WIR GESTALTEN

Schule ohne Rassismus
Schule mit Courage

Bildquelle: freepik.com

f
h

Entwurf: Fiona Hisserich



1 Ich habe

- die **Schulordnung** Teil A und Teil B zur Kenntnis genommen.

2 Ich wurde über

- die **Nutzungsordnung der EDV-Einrichtungen** an der Schule,
- das **Verbot des Mitbringens von Waffen** usw. in Schulen und
- die Maßnahmen, die sich aus dem **Infektionsschutzgesetz** gem. § 34 Abs. 5, S. 2 ergeben, belehrt und erkläre mich mit den Richtlinien einverstanden.

3 Ich habe zur Kenntnis genommen, die persönlichen Daten ausschließlich zu Zwecken der Beschulung, der Ausbildung und zu pädagogischen Zwecken genutzt werden und ausführliche Informationen über Erhebung und Verwendung der Daten auf der Homepage: <https://www.johannes-selenka-schule.de/> unter der **Rubrik Datenschutz** zu finden sind.

4 Ich habe zur Kenntnis genommen, dass auch nach Vollendung meines 18. Lebensjahres bis zur Vollendung meines 21. Lebensjahres meine ehemaligen **Erziehungsberechtigten** nach § 55 NSchG **über besondere Sachverhalte** informiert werden. Dazu gehören beispielsweise Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen führen oder den Abschluss/die Versetzung gefährden. Über mein **Widerspruchsrecht** diesbezüglich bin ich informiert.

5 Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervvertretungen und Elternvertretungen gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) personenbezogene **Daten** der Schüler:innen und ihrer Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1) **verarbeiten dürfen**, soweit dies zur **Erfüllung des Bildungsauftrags oder der Fürsorgeaufgaben der Schule (§ 2), zur Erziehung und Förderung der Schüler:innen oder zur Entwicklung der Schulqualität** erforderlich ist. Personenbezogene Daten der Schüler:innen und ihrer Erziehungsberechtigten dürfen auch den unteren Gesundheitsbehörden für Aufgaben nach § 56 und den Trägern der Schülerbeförderung für Aufgaben nach § 114 übermittelt und dort verarbeitet werden, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Dies gilt auch für weitere in § 31 NSchG aufgeführte öffentliche Einrichtungen.

6 Ich habe zur Kenntnis genommen, dass eine **Datenweitergabe über Fehlzeiten und Leistungsstände an den dualen Ausbildungspartner (Ausbildungsbetrieb/Praktikumsbetrieb) zur Erfüllung der Fürsorgeaufgaben im Rahmen unseres Bildungsauftrages und zur Gewährleistung einer erfolgreichen Berufsausbildung** keiner vorherigen Einwilligung bedarf, sofern besondere schutzwürdige Belange nicht betroffen sind. Auch die Datenweitergabe an Kammern (Namen, Adressenlisten) z.B. für die Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsteilen bedarf keiner vorherigen Einwilligung.

Name Schüler:in: _____

Geburtsdatum: _____ Klasse: _____

Datum: Braunschweig, _____

**Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten
(einschließlich Projektergebnisse und Fotos)**



Sehr geehrte Sorgeberechtigte, liebe Schüler:innen ,

wir wollen Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben und Ergebnisse aus den Unterrichten – auch personenbezogen – der Öffentlichkeit zugänglich machen und beabsichtigen daher, schulbezogen entstandene Texte, Fotos oder Videos zu veröffentlichen. Neben Fotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Unterrichtsprojekte oder Schulfahrten in Betracht.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre Einwilligung einholen.

gez. Christina Čulina

Schulleiterin

Name, Vorname, Geburtsdatum, Klasse

Hiermit willige ich/willigen wir in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Unterrichtsergebnissen, Fotos und/oder Videos der oben bezeichneten Person ein:

Bitte ankreuzen!

- ☐ schulinterne Veröffentlichung (z.B. Ausstellungen, Jahrbücher)
- ☐ örtliche Tagespresse
- ☐ WorldWideWeb unter der Homepage der Schule www.johannes-selenka-schule.de
- ☐ Social Media der Schule (z.B. Instagram-Kanal der Johannes-Selenka-Schule, youtube Kanal der Johannes-Selenka-Schule)

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleitung widerruflich.
Bei Printprodukten ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler:in

Unterschrift Sorgeberechtigte

Johannes
Selenka
Schule
WIR GESTALTEN!

Schule ohne Rassismus
Schule mit Courage

HASS



HAT HIER HAUSVERBOT



Telefonnummer sind der Klassenlehrkraft unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Namens- und Personenstandsänderungen (z. B. Eheschließung). Schüler:innen veranlassen selbstständig und unverzüglich die Berichtigung der Daten durch eine persönliche Änderungs-meldung. Alle den Datenschutz betreffenden Informationen sind der Schulinformation zu entnehmen (siehe Hinweise zum Datenschutz).

C UNTERRICHT

1. Unterrichtsbeginn und -ende

Grundsätzlich gelten folgende Unterrichtszeiten:

Unterrichtsblöcke	Uhrzeit
1. Block	8.00 Uhr bis 9.30 Uhr
2. Block	9.50 Uhr bis 11.20 Uhr
3. Block	11.40 Uhr bis 13.10 Uhr
4. Block	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Die Pausen können durch handlungsorientierten Unterricht und Projektarbeit in Einzelfällen verlagert werden. Ein abweichendes Unterrichtsende muss durch die Lehrkraft im Klassenbuch dokumentiert werden.

2. Unterrichtsformen

In unserer Schule bieten technische und räumliche Gegebenheiten und Unterrichtsformen Schüler:innen die Möglichkeit, unabhängig von festgelegten Zeiten und Räumen flexibel eigenverantwortlich und selbstorganisiert zu lernen. Diese selbstorganisierten Arbeitsphasen finden in Teilen in indirekter Aufsichtsführung statt. Bei der Umsetzung sind Anzahl, Alter, Reife und Persönlichkeit der Schüler:innen seitens der Lehrkraft zu berücksichtigen.

Damit diese offene und eigenverantwortliche Unterrichtsorganisation funktioniert, halten sich die Schüler:innen in besonderem Maße an die in der Schulordnung vereinbarten Regeln, um effektiv zu arbeiten, Unfälle und Schadenseintritte zu vermeiden und andere Lerngruppen im Gebäude nicht zu stören.

3. Pausen

Die Schüler:innen verlassen in den Pausen grundsätzlich den Unterrichtsraum und suchen die Aufenthaltsbereiche auf. Der Aufenthalt in den Klassenräumen während der Pausen ist nur nach Maßgabe der Fachbereiche in Abstimmung mit der Klassenlehrkraft erlaubt.

Der Aufenthalt in den Fachpraxissräumen während der Pausen ist grundsätzlich untersagt.

Für die Pausen oder die unterrichtsfreie Zeit stehen am Inselwall die Flure, die Pausenhallenbereiche vor der Schulkantine und vor der Bauhalle sowie die Außenbereiche des Schulhofes zur Verfügung. Ihre

Aufenthaltsbereiche in den Außenstellen Hamburger Straße und Hochstraße sind die Flurbereiche und der Schulhof.

Allen Schüler:innen der Sekundarstufe I (Kooperationen, wie z. B. Berufsorientierung) sowie allen Minderjährigen ist das Verlassen des Schulgrundstücks bis zu Ihrem Unterrichtsende nur auf ausdrückliche Anordnung der begleitenden Lehrkraft der eigenen Schule oder der zuständigen Lehrkraft der JSS sowie im Zusammenhang mit einem Notfall (s. Notfallplan) erlaubt. Die Pausenaufsicht wird von Lehrkräften durchgeführt. Den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkräfte ist zu folgen.

4. Schulwege

Der Schulweg ist eigenverantwortlich zu organisieren und zu bewältigen. Damit der Schulweg sowie Wege zu außerschulischen Lernorten (z. B. Sportstätten) sicher bewältigt werden können, ist von allen Verkehrsteilnehmer:innen ein verantwortungsbewusstes und umsichtiges Verhalten nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung gefordert. Für die Schulwege ist genügend Zeit einzuplanen. Unterrichtswege (z. B. zur Sporthalle, zu Praktikumsbetrieben) sind unverzüglich anzutreten und zurückzulegen.

5. Teilnahme am Unterricht

Schulpflicht/Berufsschulpflicht bedeutet Anwesenheitspflicht. Diese Pflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Schulveranstaltungen. Gemäß Niedersächsischem Schulgesetz sind Schüler:innen verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

6. Pünktlichkeit und Aufsicht

Die Unterrichtszeiten sind pünktlich einzuhalten. Nimmt eine Lehrkraft innerhalb von 10 Minuten nach Beginn der Stunde den Unterricht nicht auf, informiert die Klasse das Schulbüro oder die Abteilungsleitung. Eine Aufsichtsperson ist für die Schüler:innen ab 07:45 Uhr sowie in den Pausen verfügbar/ansprechbar.

Bei unvorhergesehenen Ereignissen wenden sich die Schüler:innen an das Schulbüro und in den Außenstellen an Abteilungsleitung oder die Lehrkräfte.

Genauere Regelungen finden sich in den „Eckpunkten zur Pausenaufsicht“.

7. Fernbleiben vom Unterricht, Nachweise

Die regelmäßige Anwesenheit im Unterricht ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch.

Grundsätzlich müssen die Lehrkräfte durch den/die Schüler:in oder die Erziehungsberechtigten vor Unterrichtsbeginn unverzüglich und direkt informiert werden, wenn der

Unterricht nicht besucht werden kann. Dies geschieht durch

- eine kurze Mail an die Lehrkräfte (IServ) mit der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit oder/und
- die eigene Abwesenheitssetzung in WebUNTIS mit einer kurzen Anmerkung über die Dauer der Abwesenheit.

Die Abwesenheitsmeldung erfolgt **nicht** über das Schulbüro.

Jedes Fernbleiben vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen ist zusätzlich schriftlich zu entschuldigen/nachzuweisen.

Auszubildende

- Auszubildende reichen bei der Klassenlehrkraft eine eigenhändig unterschriebene Entschuldigung oder eine ärztliche Bescheinigung ein. **ACHTUNG:** Wir akzeptieren nur Entschuldigungen oder ärztliche Bescheinigungen/Atteste, die vor der Einreichung bei uns vom Ausbildungsbetrieb zur Kenntnis genommen worden sind (erkennbar z. B. durch einen Firmenstempel des Betriebs mit Unterschrift der verantwortlichen Person auf der Entschuldigung oder dem Attest).

oder

- Auszubildende reichen eine durch den Betrieb ausgestellte Bestätigung der ärztlichen Bescheinigung ein (Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, die AU digital bei den Kassen der erkrankten Mitarbeiter abzurufen).

oder

- der Betrieb selbst meldet die Auszubildenden schriftlich krank.

Frist: Von Auszubildenden mit wöchentlichem Unterricht muss der Nachweis innerhalb von einer Woche nach Krankheitsbeginn bei der Klassenlehrkraft eingehen. Dies ist per Mail (IServ) möglich oder durch persönliche Übergabe in der Schule. Bei Blockunterricht muss der Nachweis innerhalb von drei Werktagen eingehen.

Vollzeitschüler:innen

- Vollzeitschüler:innen reichen eine eigenhändig unterschriebene Entschuldigung oder eine ärztliche Bescheinigung ein. Bei minderjährigen Vollzeitschüler:innen ist die Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten auszustellen und zu unterschreiben.
- **ACHTUNG:** Wir akzeptieren keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die im Internet gegen Bezahlung erwor-

ben wurde. Wir akzeptieren keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die über einen reinen Fragebogen oder Chat ohne direkte Arzt-Patienten-Kommunikation ausgestellt wurde.

Frist: Von Vollzeitschüler:innen ist eine schriftliche Entschuldigung/eine ärztliche Bescheinigung innerhalb von drei Werktagen nach Krankheitsbeginn vorzulegen. Entschuldigungen/ärztliche Bescheinigungen werden direkt an die Klassenlehrkraft übergeben (oder per Mailanhang an die Klassenlehrkraft gesendet).

Verspätet vorgelegte Entschuldigungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Zweifel an der Nachvollziehbarkeit des Nichtvertretens der Versäumnisgründe (Entschuldigung), bei längerem und wiederholtem Fehlen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die (erweiterte) Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Die Kosten dafür tragen die Schüler:innen oder ihre Erziehungsberechtigten. Die Auflage, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, wird unter Angabe von Gründen durch die Schulleitung oder erweiterte Schulleitung ausgesprochen und dokumentiert.

Fehlzeiten, die unentschuldigt bleiben, können zu zeugniswirksamen Einträgen im Arbeits- und Sozialverhalten führen und/oder Auswirkungen auf die Notengebung haben.

Im Falle von unentschuldigtem Schulversäumnissen prüft die Klassenlehrkraft unverzüglich, ob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten vorliegt und eine Ordnungswidrigkeitsanzeige gestellt wird oder, wenn keine Schulpflicht mehr besteht, eine Maßnahme nach § 61 a NSchG zur Beendigung des Schulverhältnisses geboten erscheint.

Bei einer Erkrankung während der Unterrichtszeit ist eine Abmeldung bei der Lehrkraft und eine Dokumentation der Entlassung erforderlich. Es sind die entsprechenden Dokumente zur Entlassung minderjähriger oder volljähriger Personen auszufüllen.

Versäumnisse bei Leistungsnachweisen und Prüfungen

Fehlen Schüler:innen bei angekündigten Leistungsnachweisen, so muss umgehend eine ärztliche Bescheinigung/betriebliche Bestätigung bei der Klassenlehrkraft vorgelegt oder ein Nachweis erbracht werden, dass Schüler:innen aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen gefehlt haben.

Schüler:innen erhalten dann die Möglichkeit eines alternativen Leistungsnachweises nach Rücksprache mit ihrer Fachlehrkraft. Die Form des Leistungsnachweises wird grundsätzlich durch die Lehrkraft bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass Schüler:innen sich **selbstständig um das Nachholen** verpasster Unterrichtsinhalte und Leistungsnachweise zu kümmern haben. Das Ablegen und Nachschreiben von Prüfungen in der Fachoberschule, bei den Gestaltungstechnischen Assistent:innen und in der Berufsfachschule Technik Klasse 2 regelt die **Prüfungsordnung** der Johannes-Selenka-Schule in der jeweils gültigen Fassung.

Befreiung vom Unterricht, Beurlaubung
Erholungsurlaub ist, unabhängig von der Schulform und vom Bildungsgang, von allen Schüler:innen und allen Auszubildenden während der **unterrichtsfreien** Zeit zu nehmen. Eine Befreiung vom Unterricht für Urlaubszwecke ist grundsätzlich unzulässig. Auszubildende sind berufsschulpflichtig. Eine Freistellung für einen Berufsschultag seitens eines Betriebes ist nicht möglich.

Anträge auf Unterrichtsbefreiung aus anderen wichtigen Gründen beantragen Schüler:innen grundsätzlich schriftlich und mindestens 2 Wochen vorher durch die Erziehungsberechtigten oder, bei Volljährigkeit, selbst, und zwar für

- eine Unterrichtseinheit bei der zuständigen Fachlehrkraft,
- bis zu drei Unterrichtstagen bei der Klassenlehrkraft
- mehr als drei Unterrichtstage mit der Stellungnahme der Klassenlehrkraft bei der Schulleitung, die erforderlichenfalls die Genehmigung des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung einholt.

Befreiung vom Sportunterricht

Eine Befreiung vom Sportunterricht ist nur in absoluten Ausnahmefällen möglich. In der Regel gibt es Möglichkeiten der alternativen Teilnahme am Sportunterricht und der Erbringung von Ersatzleistungen. Eine Befreiung bis zur Dauer eines Monats kann die Sportlehrkraft nach Einreichung eines schriftlich begründeten Antrags aussprechen. Bei nicht offensichtlich erkennbarer Erkrankung oder Verletzung kann die Sportlehrkraft darüber hinaus die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Eine über einen Monat hinausgehende Befreiung spricht die Schulleitung auf einen schriftlich begründeten Antrag des/der Schüler:in oder der Erziehungsberechtigten aus. Zur Art und zum Umfang der beantragten Freistellung wird ein ärztliches Gutachten benötigt. Das Antragsformular ist erhältlich bei der Sportlehrkraft, im Schulbüro oder in den Außenstellen in den Lehrkräftezimmern.

Für eine weitergehende Befreiung über 3 Monate hinaus ist das Regionale Landesamt für Schule und Bildung zuständig. Die Kosten eines Gutachtens oder eines Attestes tragen die Schüler:innen oder die Erziehungsberechtigten.

D FEHLVERHALTEN UND PFLICHTVERLETZUNGEN

Die Nichtbeachtung bzw. Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben dieser Schulordnung können zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 NSchG und bei schweren Verstößen zu strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen. Bei Verstößen gegen diese Schulordnung erfolgt unter Umständen eine Information an die Erziehungsberechtigten, die Ausbildungsbetriebe und/oder die Polizei.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung. Die Schulordnung und ihre Anlagen sind auf der Webseite der Johannes-Selenka-Schule eingestellt. Die Schulleitung ist befugt, im Falle von Änderungsbedarfen aufgrund der Pflicht zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 NSchG bis zum Stattfinden der zuständigen Konferenz gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NSchG (Gesamtkonferenz) vorläufig die Anlagen dieser Schulordnung entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder einer veränderten Rechtslage mit Wirkung bis zum Beschluss der zuständigen Konferenz anzupassen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die Johannes-Selenka-Schule verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 6. 5. 2025.

WEITERE VORSCHRIFTEN FÜR EIN GUTES ZUSAMMEN-ARBEITEN

DATENSCHUTZ AN DER JOHANNES-SELENKA-SCHULE

Wir nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ernst.

Wir nutzen Ihre persönlichen Daten ausschließlich zu Zwecken der Beschulung, der Ausbildung und zu pädagogischen Zwecken.

Ausführliche Informationen darüber, welche Daten wir erheben und wie wir sie verwenden, finden Sie auf unserer Homepage johannes-selenka-schule.de unter der Rubrik Datenschutz.

Auch nach Erreichen der Volljährigkeit bis zur Vollendung Ihres 21. Lebensjahres werden wir Ihre ehemaligen Sorgeberechtigten nach § 55 NSchG über besondere Sachverhalte informieren, die z.B. zu Ordnungsmaßnahmen führen oder die Versetzung/den Abschluss gefährden. Sie können dieser Unterrichtung schriftlich oder mündlich widersprechen. Über einen generellen Widerspruch werden wir Ihre Sorgeberechtigten informieren. Betrifft Ihr Widerspruch nur einen konkreten Sachverhalt, dann erhalten Ihre Sorgeberechtigten über den Widerspruch keine Information.

Wir weisen darauf hin, dass Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervertretungen und Elternvertretungen gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz

(NSchG) personenbezogene Daten der Schüler:innen und ihrer Sorgeberechtigten (§ 55 Abs. 1) verarbeiten dürfen, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags oder der Fürsorgeaufgaben der Schule (§ 2), zur Erziehung und Förderung der Schüler:innen oder zur Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist. Personenbezogene Daten der Schüler:innen und ihrer Sorgeberechtigten dürfen auch den unteren Gesundheitsbehörden für Aufgaben nach § 56 und den Trägern der Schülerbeförderung für Aufgaben nach § 114 übermittelt und dort verarbeitet werden, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Dies gilt auch für weitere in § 31 NSchG aufgeführte öffentliche Einrichtungen.

Für eine erfolgreiche duale Berufsausbildung ist eine gute Kooperation zwischen dem Betrieb und der Berufsschule unerlässlich. Deshalb bedarf eine Datenweitergabe der Fehlzeiten und Leistungsstände an den Ausbildungsbetrieb/Praktikumsbetrieb keiner vorherigen Einwilligung, sofern besondere schutzwürdige Belange nicht betroffen sind. Auch die Datenweitergabe an Kammern (Namen, Adressenlisten) z.B. für die Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsteilen bedarf keiner vorherigen Einwilligung.

EINWILLIGUNG IN DIE VERÖFFENTLICHUNG VON PROJEKT- ERGEBNISSEN UND FOTOS

Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben und Ergebnisse aus den Unterricht – auch personenbezogen – sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Daher ist es unsere Absicht, insbesondere Projektergebnisse oder von Schülerveranstaltungen entstandene Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Fotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Unterrichtsprojekte oder Schulfahrten in Betracht. Hierzu wird die Einwilligung für Folgendes erbeten:

- schulinterne Veröffentlichung (z.B. Ausstellungen, Jahrbücher, etc.)
- örtliche Tagespresse
- WorldWideWeb unter der Homepage der Schule johannes-selenka-schule.de und dazugehörigen Internetauftritten (s. vorangehende Seite unter „Social Media in der Schule“).

Die Rechteeinräumung an den Fotos und Projektergebnissen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Die Einwilligung gilt als zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleitung widerruflich. Bei Printprodukten ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.



WER WAR JOHANNES JAKOB SELENKA – UND WIE HAT ER AUSGESEHEN?

Johannes Selenka war Buchbinder-Meister in Braunschweig im 19. Jahrhundert und hat sich um die Berufsbildung junger Leute verdient gemacht. Leider aber sind außer wenigen – sehr schönen – Büchern kaum persönliche Dinge über ihn bekannt; so gibt es leider auch kein Portrait von ihm. Wir haben daher die KI befragt und diese Ergebnisse sind dabei herausgekommen. Ob er wohl so ausgesehen hat?

NUTZUNGSORDNUNG DER EDV-EINRICHTUNGEN AN DER SCHULE

Für die Benutzung von schulischen EDV-Einrichtungen durch Schüler:innen gibt sich unsere Schule in Anlehnung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen die folgende Nutzungsordnung. Die Medienausstattung in unserer Schule steht allen Schüler:innen zur Verfügung, die sich an diese Regeln halten:

1. SORGSAMER UMGANG

Jede/r Nutzer:in muss mit den Computern, Druckern, Scannern etc. sorgsam umgehen. Probleme und Schäden sind unverzüglich der aufsichtsführenden Lehrkraft zu melden. Veränderungen am Betriebssystem sind nicht erlaubt. Bei fahrlässigen und vorsätzlichen Beschädigungen hat der Verursacher den Schaden zu ersetzen. Essen und Trinken sind während der Nutzung der Schulcomputer untersagt.

2. PASSWÖRTER

Es ist besonders wichtig, dass sich alle Benutzer nur mit dem eigenen Benutzernamen in das Netzwerk einwählen darf. Nach der Erstanmeldung mit einem allgemeinen Passwort soll sich jede/r Benutzer:in ein eigenes Passwort einrichten. Dieses Passwort muss geheim gehalten und gegebenenfalls geändert werden. Zur eigenen Sicherheit muss sich jeder bei Verlassen des Arbeitsplatzes vom System abmelden. Für Handlungen, die unter dem Passwort erfolgen, kann der Passwortinhaber verantwortlich gemacht werden.

3. EINSATZ DER AUSSTATTUNG NUR FÜR SCHULISCHE ZWECKE

Die Ausstattung darf nur für schulische Zwecke benutzt werden. Downloads für private Zwecke (Musikdateien, Videofilme, Spiele und andere Programme etc.) sind verboten. Software darf nur durch Lehrkräfte installiert werden. Im Rahmen der Internetnutzung dürfen im Namen der Schule weder Vertragsverhältnisse eingegangen werden, noch kostenpflichtige Online-Dienste abgerufen werden. Die Schule protokolliert den Datenverkehr, speichert ihn zeitlich begrenzt und nimmt auch Stichproben vor.

4. VERBOTENE NUTZUNGEN

Es dürfen keine jugendgefährdenden, sittenwidrigen, sexuell anstößigen und strafbaren Inhalte, z.B. pornographischer, gewaltverherrlichender, volksverhetzender oder verfassungsfeindlicher Art aufgerufen, ins Netz gestellt oder versendet werden. Falls versehentlich derartige Inhalte aufgerufen werden, ist die Anwendung sofort zu

schließen. Andere Personen dürfen durch die von den Schüler:innen erstellten Inhalte nicht beleidigt werden.

Im Internet und Intranet dürfen nur Webseiten und Verlinkungen angeboten werden, die einen direkten Bezug zum Unterricht haben. Die Veröffentlichung von Internetseiten bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Webmaster/die Schulleitung bzw. die zuständige Lehrkraft.

5. BEACHTUNG VON RECHTEN DRITTER

Die Veröffentlichung von Fotos ist nur gestattet, wenn die betroffenen Personen bzw. bei Minderjährigen deren Sorgeberechtigte ihr Einverständnis erklärt haben. Persönliche Daten von Schülern und Lehrkräften (z. B. Namen) dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Betroffenen

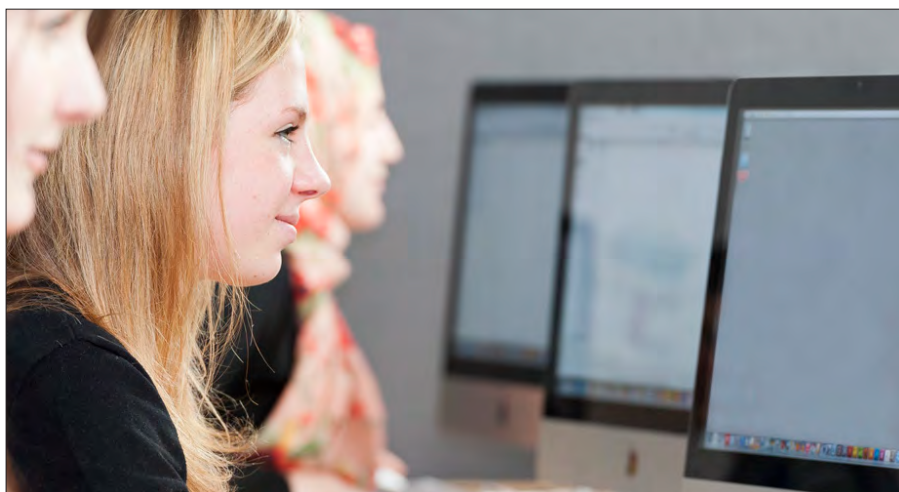
Verzeichnisse und die besuchten Webseiten zu kontrollieren. Sie können alle Aktivitäten am Rechner beobachten und eingreifen.

8. VERSTOSS GEGEN DIE NUTZUNGSORDNUNG ODER GESETZLICHE VORSCHRIFTEN

Verstöße gegen die Nutzungsordnung können neben dem Ausschluss von der Nutzung des Computers auch schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Bei einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften ist mit zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Folgen zu rechnen.

RdErl. des MK vom 6. August 2014 – 36.3-81-704/03 – VORIS 22410 –



verwendet werden.

Für fremde Inhalte ist das Urheberrecht zu beachten, d.h. fremde Texte, Logos, Bilder, Karten etc. dürfen nicht ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der Urheberin/des Urhebers auf eigenen Internetseiten verwendet werden.

6. VERANTWORTLICHKEIT

Grundsätzlich sind alle Schüler:innen für die eigens erstellten Inhalte zivilrechtlich und strafrechtlich verantwortlich und kann entsprechend in Anspruch genommen werden. Die Schule ist nicht für Angebote und Inhalte Dritter verantwortlich, die über das Internet abgerufen werden können.

7. DATENSCHUTZ UND DATEN

Auf schulischen Rechnern gibt es keine privaten Verzeichnisse. Lehrkräfte haben grundsätzlich die Möglichkeit und sind aufgrund der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht auch im Einzelfall dazu angehalten, die von Schüler:innen erstellten Daten,



VERBOT DES MITBRINGENS VON WAFFEN USW. IN SCHULEN

Es wird untersagt, Waffen im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem Waffengesetz ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.

Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essensverkauf.

Alle Schüler:innen sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Runderlasses zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem Runderlass verbotenen Gegenstände ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.



Josefine Faller, FOG16A

Foto: JSS

Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen im Sinne des Waffengesetzes verwechselt werden können.

Das Verbot gilt auch für volljährige Schüler:innen, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Der Abdruck dieses Runderlasses ist beim Eintritt in berufsbildende Schulen den Sorgeberechtigten zur Kenntnis zu geben.

Christina Čulina
Schulleiterin

BELEHRUNG NACH § 34 ABS. 5 SATZ 2 INFektionSSCHUTZGESETZ

1. GESETZLICHE BESUCHSVERBOTE

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass Sie nicht in die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen, wenn Sie an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Sie die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheiden. Auch in diesem Fall können sich Mitschüler:innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten müssen Sie bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht. Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Das ärztliche Fachpersonal wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Sie eine Erkrankung haben, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Sind Sie ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. MITTEILUNGSPFLICHT

Falls bei Ihnen aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. VORBEUGUNG ANSTECKENDER KRANKHEITEN

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Sie allgemeine Hygieneregeln einhalten. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihnen. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das ärztliche Fachpersonal oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und ggf. Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Besuchsverbot und ggf.

Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola).

WIE TRENNE ICH MÜLL?

Bitte achtet auf die Mülltrennung und helfe dabei, Abfall zu vermeiden! In den Klassenräumen gibt es keine Mülleimer, sondern nur kleine Behälter für Hygienepapier.

Bitte entsorgt euren Müll selbstständig an den Sammelstationen auf den Fluren.

Vielen Dank für eure Unterstützung!

Pfand Dosen/-flaschen bitte oben auf die Sammelstationen stellen, wenn ihr sie nicht selber zurückbringen wollt!



Im Zweifelsfall gerne hier noch mal nachlesen!



DEMOKRATIE-KONZEPT

Verhält oder äußert sich jemand diskriminierend?
Trägt oder verbreitet jemand verfassungsfeindliche Symbole?
Reagiert zunächst ruhig und überlegt, statt impulsiv oder emotional zu handeln.



Versucht dann, die Situation einzuordnen: Handelt es sich um eine diskriminierende oder beleidigende Aussage? Werden demokratische Werte oder Grundrechte infrage gestellt oder sogar verletzt?

Wenn ihr euch sicher seid, dass etwas nicht in Ordnung ist, werdet aktiv. Sprecht die Situation – wenn möglich – sachlich an, regt zum Nachdenken an oder sucht das Gespräch mit anderen. Ihr könnt euch auch Unterstützung holen, zum Beispiel durch Klassen-sprecher:innen, Lehrkräfte oder die Beratungslehrkraft. Sollte sich ein solches Verhalten wiederholen oder ihr euch unsicher fühlen, ist es wichtig, Unterstützung aus dem Schulpersonal hinzuzuziehen – etwa durch Lehrkräfte oder die Schulsozialarbeit.

MINI-FAQ

DINGE, DIE AN DER BERUFSSCHULE WIRKLICH WICHTIG SIND.

? „Darf ich KI benutzen?“

Es kommt drauf an: KI kann beim Lernen helfen — aber nicht dein Gehirn ersetzen. Einfach Texte kopieren und als eigene Leistung abgeben? Schlechte Idee. Faustregel: Wenn du's selbst nicht erklären kannst, war's vermutlich zu viel KI.

⌚ „Was passiert eigentlich, wenn ich ständig zu spät komme?“

Dann wird aus immer „nur 5 Minuten“ ziemlich schnell ein Problem. Verspätungen zählen als Fehlzeiten — und Fehlzeiten können deinen Abschluss gefährden. Kurz gesagt: Der Unterricht startet nicht erst mit deinem Kaffee. 😊

🇩🇪 „Ich bin krank – und jetzt?“

Bitte **sofort** deiner Klassenlehrkraft Bescheid geben – z. B. per Mail über IServ. Wenn Du eine Ausbildung machst, informiere auch **sofort** Deinen Betrieb. Nicht erst drei Tage später „ups“ ... Und ja: Krank ist krank. Aber Netflix-Binge-Marathon zählt eher nicht als medizinischer Notfall. 😊

🏆 „Kann ich meine Note verbessern?“

Oft ja. Aber: Frag frühzeitig nach – nicht erst zwei Wochen vor den Zeugnissen mit „Kann man da noch was machen?“

🔧 „Warum wird das Praktikum so ernst genommen?“

Weil es Teil deiner beruflichen Zukunft ist. Pünktlichkeit, Verhalten, Zuverlässigkeit und Mitarbeit zählen dort genauso wie in einem echten Job. Spoiler: Das IST ein echter Job-Test.

📶 „Wie komme ich ins WLAN?“

Die Zugangsdaten bekommst du von der Schule. Bei Problemen kannst du unsere Schulassistentinnen fragen.

🗨️ „Was, wenn gerade alles zu viel wird?“

Dann bleib damit nicht alleine. Stress, Überforderung, private Probleme oder psychische Belastungen sind nichts Peinliches. Sprich mit deiner Klassenleitung, der Schulsozialarbeit oder Beratungslehrkräften. Hilfe holen ist kein Zeichen von Schwäche. Eher das Gegenteil.

👥 „An wen kann ich mich wenden, wenn's Probleme gibt?“

Versuche, das Problem durch Gespräche mit der entsprechenden Person zu klären.

Wenn das nicht möglich ist, eigentlich immer zuerst:

- Fachlehrkräfte und Klassenleitung
- Abteilungsleitung
- Unser Team Beratung und Unterstützung (Schulsozialarbeit, Coaching, Beratung)

🗨️ „Was passiert eigentlich, wenn ich abschreibe?“

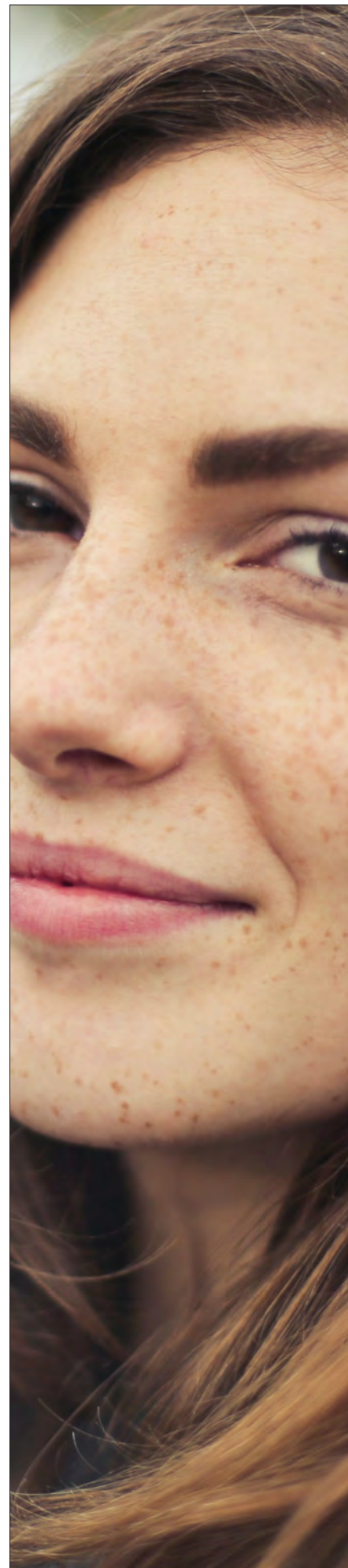
Das kann teuer werden – zumindest für deine Note. Täuschungsversuche können mit „ungenügend“ bewertet werden. Und ja – das gilt auch für Copy-Paste, fremde Dateien und heimliche KI-Action.

Kleiner Reminder:

Berufsschule bedeutet nicht, perfekt zu sein.

Aber aufzutauchen, mitzudenken, respektvoll zu sein und Verantwortung zu übernehmen macht vieles leichter. Wirklich.

WIR KÖNNEN NICHT ALLES LÖSEN — ABER OFT HELFEN.



KOPFNOTEN

In allen Zeugnissen unserer Schule, außer der FOS Klasse 12 und GTA Klasse 2 und Fachschule Bautechnik sind Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufzunehmen.

Beim Arbeitsverhalten geht es dabei vornehmlich um Gesichtspunkte wie

- Leistungsbereitschaft und Mitarbeit,
- Ziel- und Ergebnisorientierung,
- Kooperationsfähigkeit und
- Selbstständigkeit.

Beim Sozialverhalten werden bewertet

- Selbstbewusstsein und Reflexionsfähigkeit,
- Vereinbaren und Einhalten von Regeln,
- Konfliktfähigkeit, Hilfsbereitschaft und Respektieren anderer,
- Übernehmen von Verantwortung und
- Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens.

VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER JOHANNES-SELENKA-SCHULE E.V.

Eine Schule kann immer nur so gut sein, wie wir sie fordern und fördern.

Eine Schule, in die sich viele einbringen, wird zur lebendigen und sozialen Gemeinschaft. Ziel und Aufgabe des Schulvereins ist daher die stetige Verbesserung des Lebensraums Schule.

Unser Schulverein wurde am 21. April 1972 ins Leben gerufen und setzt sich zum Ziel, die Berufsbildung und das Schulleben an unserer Schule zu fördern und durch finanzielle Unterstützung weiterzuentwickeln. Der Förderverein ist ein gemeinnütziger Verein mit dem satzungsgemäß erklärten Ziel der Förderung der Johannes-Selenka-Schule.

Die Aktivitäten und Mittelverwendungen erfolgen auf Antrag der Schule, der Eltern oder der Schülervertretung. Die Ent-

scheidungen werden im

Vorstand beraten und mit der Schulleitung koordiniert. So wird die korrekte und sinnvolle Mittelverwendung zum Wohle der Schüler:innen stets sichergestellt.



Wir unterstützen folgende Projekte wie:

- Förderung bei der Anschaffung sonderpädagogischer Spiele,
- Finanzielle Unterstützung von Schul- und Klassenabschlussfeiern sowie Hilfe bei Engpässen in der Finanzierung von Klassenfahrten,
- Schulveranstaltungen,
- Sportveranstaltungen,
- Arbeitsgemeinschaften,
- Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule,
- u.v.m.

Roger Morgenroth-Ehrhardt
(1. Vorsitzender)

Kontaktaufnahme und Spenden
Verein der Freunde und Förderer der
Johannes-Selenka-Schule e.V.
Inselwall 1a

38114 Braunschweig
Telefon: 0531-470-6900
E-Mail: vff@jssbs.de

Bei Fragen oder weiterem Informationsbedarf schicken Sie uns bitte eine Mail an:
vff@jssbs.de.

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Note 1 (sehr gut)

100 bis 92 Punkte

Eine den Anforderungen in besonderen Maße entsprechende Leistung.

Note 2 (gut)

91 bis 81 Punkte

Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung.

Note 3 (befriedigend)

80 bis 67 Punkte

Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung.

Note 4 (ausreichend)

66 bis 50 Punkte

Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

Note 5 (mangelhaft)

49 bis 30 Punkte

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind.

Note 6 (ungenügend)

29 bis 0 Punkte

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.

KMK-BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

In der Fachoberschule (Klasse 12) in Niedersachsen wird in der Regel der Notenschlüssel der Kultusministerkonferenz (KMK-Schlüssel) verwendet. Dieser orientiert sich am schulischen Bewertungssystem mit Noten von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend). Die Zuordnung erfolgt meist prozentual, wobei z. B. ab etwa 90 % die Note 1 und ab unter 50 % die Note 5 bzw. 6 vergeben wird. Ziel ist eine differenzierte Bewertung von Schülerleistungen im Unterricht.

Der Notenschlüssel der Industrie- und Handelskammer hingegen wird vor allem in der beruflichen Ausbildung und bei Abschlussprüfungen eingesetzt. Hier erfolgt die Bewertung ebenfalls prozentual, jedoch mit einer anderen Einteilung: Häufig gilt z. B. 100–92 % als „sehr gut“, 91–81 % als „gut“ und bereits unter 50 % als „nicht bestanden“. Im Gegensatz zum KMK-System steht bei der IHK stärker die Frage im Vordergrund, ob eine Prüfung bestanden wurde oder nicht.

Zusammengefasst ist der KMK-Notenschlüssel stärker auf schulische Leistungsdifferenzierung (Prozessorientiertes Bewerten) ausgelegt, während der IHK-Notenschlüssel stärker prüfungs- und berufsorientiert ist.



Johannes-Selenka-Schule

Berufsbildende Schulen Braunschweig Reichsstraße 31–34
(Hauptgebäude)
38114 Braunschweig
Telefon: 0531 470-6900
E-Mail: johannes-selenka-schule@braunschweig.de
johannes-selenka-schule.de